



An den Grossen Rat

21.5401.02

GD/P215401

Basel, 26. Mai 2021

Regierungsratsbeschluss vom 25. Mai 2021

Interpellation Nr. 63 von Georg Mattmüller betreffend «Sinn und Zweck des Artikels 8.1^{bis} Gesundheitsgesetz (GesG)»

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 19. Mai 2021)

«In Basel-Stadt wird vor dem Eintritt in ein Alterspflegeheim von sämtlichen betagten Bewohnerinnen und Bewohnern ein Nachweis der Pflegebedürftigkeit verlangt. Diese wird aktuell durch die Abteilung Langzeitpflege des Gesundheitsdepartements festgestellt. Das System einer solchen amtlichen «Bewilligung» als Voraussetzung für den Eintritt in eine Langzeitpflegeinstitution ist in der Schweiz einzigartig und widerspricht der freien Wahl des Leistungserbringers gemäss Art. 41 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG). Normalerweise erfolgt eine Beurteilung der Pflegebedürftigkeit durch eine hausärztliche Verordnung resp. eine heiminterne RAI/RUG-Prüfung.

Auf Grund der Situation mit der Corona-Pandemie, aber auch den aktuellen Entwicklungen bezüglich eines selbstbestimmten Alters, ist nicht zwingend davon auszugehen, dass sich die Fallzahlen der stationären Alterspflege in mittelbarer Zeit (3-5 Jahre) gemäss den Amtsprognosen entwickeln. Insofern sollte Spielraum für Systemanpassungen und neue innovative Dienstleistungsangebote möglich werden.

Der Art. 8.1^{bis} des Gesundheitsgesetzes wurde im Zuge einer anderen, vom Bundesrecht vorgeschriebenen Neuerung, per Januar 2018 eingeführt. Es erfolgte keine Vernehmlassung bei den betroffenen Pflegeheimen und auch im Parlament wurde die neue Gesetzesbestimmung nicht diskutiert.

Sie greift einerseits in die Autonomie der Betagten und andererseits in die Wirtschaftsfreiheit der Institutionen ein. Ich bitte den Regierungsrat deshalb folgende Fragen zu beantworten:

1. Welchen Sinn und Zweck hat der Art. 8.1^{bis} GesG aus Sicht des Regierungsrats?
2. Weshalb besteht diese Praxis im Kanton Basel-Stadt? Was sind die Gründe für das im Gegensatz zu anderen Kantonen einzigartige Vorgehen?
3. Ist der Regierungsrat damit einverstanden, dass für das notwendige Controlling über die Angebotssteuerung und Bedarfsermittlung der Alterspflegeheime der Art. 8.1^{bis} GesG nicht zwingend notwendig wäre?
4. Wie garantiert der Regierungsrat das Recht eines selbstbestimmten Alters und die Freiheit der Betagten bei der Wahl des Alterspflegeheims?
5. Wie unterstützt der Regierungsrat die notwendige Wirtschaftsfreiheit der Alterspflegeheime, um innovative Anpassungen bei veränderter Bedarfslage zu ermöglichen?
6. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass für die zukünftige Zusammenarbeit zwischen den Alterspflegeheimen und der Regierung auf den Art. 8.1^{bis} verzichtet werden kann? Und falls Ja — ab wann würde die Regierung eine solche Streichung umsetzen?

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Vorbemerkung

Im Laufe der 1990er Jahre, als sich der demografische Wandel in der Alterspflege auszuwirken begann, hat sich das heutige System der Pflegeberatung mit allfälliger Indikationsstellung für einen Heimeintritt und einer Heimplatzvermittlung herausgebildet. Diese Pflegeberatung durch die Abteilung Langzeitpflege des Gesundheitsdepartements stellt eine langjährige und weitherum geschätzte Praxis dar. Sie unterstützt das Ziel einer selbstbestimmten Gestaltung des Alters mit zunehmendem Pflegebedarf und hilft den Betroffenen durch neutrale Beratung, sich in den ambulanten und stationären Angeboten der Langzeitpflege des Kantons Basel-Stadt die passenden Versorgungsleistungen zu organisieren. Gemäss den «Leitlinien der Alterspflegepolitik»¹ richtet sich die Langzeitpflege im Kanton Basel-Stadt nach der Maxime «ambulant vor stationär». Wo möglich, sinnvoll und qualitativ gleichwertig, sind ambulante und intermediäre Dienstleistungen stationären Dienstleistungen vorzuziehen.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Welchen Sinn und Zweck hat der Art. 8.1^{bis} GesG aus Sicht des Regierungsrats?*

Der Regierungsrat verweist auf die Erläuterungen im Ratschlag Nr. 17.1263.01 vom 30. August 2017 zur seinerzeitigen Teilrevision des Gesundheitsgesetzes vom 21. September 2011 (GesG, SG 300.100), welche vom Grossen Rat am 6. Dezember 2017 ohne Gegenstimme angenommen wurde.

2. *Weshalb besteht diese Praxis im Kanton Basel-Stadt? Was sind die Gründe für das im Gegensatz zu anderen Kantonen einzigartige Vorgehen?*

Die Praxis einer Pflegeberatung, welche gegebenenfalls die Indikation für einen Pflegeheimeintritt stellt, hat sich historisch in der Zusammenarbeit mit den Pflegeheimen entwickelt und ist ein wichtiger Bestandteil der Versorgungsstruktur. Im Rahmen der föderalen Aufgaben- und Lastenteilung fällt die Langzeitpflege in den Kompetenzbereich der Gemeinden. Da im Kanton Basel-Stadt die Kantonsbehörden gleichzeitig für die kommunalen Angelegenheiten der Stadt Basel zuständig sind, handelt es sich hier um einen kantonalen Erlass. Daher erstaunt es nicht, dass sich in anderen Kantonen kein vergleichbarer Erlass findet. Über die Art und Weise, wie die Behörden in den über 3'000 Gemeinden der Schweiz in einen Heimeintrittsprozess eingebunden sind und welche Befugnisse ihnen dabei zukommen, gibt es keine vertieften Erkenntnisse. Andere Kantone und Gemeinden zeigen immer wieder Interesse an diesem System und informieren sich beim Gesundheitsdepartement darüber.

3. *Ist der Regierungsrat damit einverstanden, dass für das notwendige Controlling über die Angebotssteuerung und Bedarfsermittlung der Alterspflegheime der Art. 8.1.^{bis} GesG nicht zwingend notwendig wäre?*

Die besagte Bestimmung wird im Rahmen einer individuellen Pflegeberatung umgesetzt, welche primär die Wahrung der Bedürfnisse und eine informierte Entscheidung der betroffenen Personen

¹ <https://www.gd.bs.ch/dossiers-projekte/alterspolitik/Leitlinien.html>

zum Ziel hat. Es besteht kein Zusammenhang zu einer Angebotssteuerung oder einer Bedarfs-
ermittlung.

4. *Wie garantiert der Regierungsrat das Recht eines selbstbestimmten Alters und die Freiheit der Betagten bei der Wahl des Alterspflegeheims?*

Die freie Wahl eines Pflegeheimes ist im Rahmen der geeigneten und verfügbaren Plätze immer gewährleistet und hat keinen Zusammenhang mit § 8 Abs. 1^{bis} GesG. Die Pflegeberatung unterstützt pflegebedürftige Personen in ihrer Selbstbestimmung im Alter.

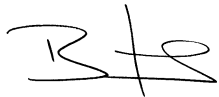
5. *Wie unterstützt der Regierungsrat die notwendige Wirtschaftsfreiheit der Alterspflegeheime, um innovative Anpassungen bei veränderter Bedarfslage zu ermöglichen?*

Die Pflegeheime im Kanton Basel-Stadt werden im Sinne des Subsidiaritätsprinzips von nicht-staatlichen, meist privaten und gemeinnützigen Trägerschaften betrieben. Dies garantiert eine pluralistische und den vielfältigen Bedürfnissen entsprechende Entwicklung der Pflegeheimlandschaft. Innovative Projekte werden vom Kanton nach Möglichkeit gefördert.

6. *Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass für die zukünftige Zusammenarbeit zwischen den Alterspflegeheime und der Regierung auf den Art. 8.1.^{bis} verzichtet werden kann? Und falls Ja — ab wann würde die Regierung eine solche Streichung umsetzen?*

Der Grosse Rat hat durch den Erlass dieser Bestimmung zum Ausdruck gebracht, dass er diese als notwendig und sinnvoll erachtet. Der Regierungsrat teilt diese Auffassung.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin